

**Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirkes und eines Beobachtungsgebietes nach Ausbruch der Aviären Influenza bei einem Wildvogel im Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 20.03.2021**

1. In der Gemeinde Muldestausee, OT Plodda, ist am 17.03.2021 der Verdacht des Ausbruchs der Aviären Influenza bei einem Greifvogel amtlich festgestellt und durch das Friedrich-Loeffler-Institut am 19.03.2021 bestätigt worden.
2. Es werden ein Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet (Anlage 1) gebildet.

2.1. Zum Sperrbezirk erklärt wird:  
die Ortschaften **Plodda** und **Schlaitz**.

2.2. Zum Beobachtungsgebiet erklärt werden:  
die Ortschaften **Gossa**, **Krina** und **Schmerz**.

Für den Sperrbezirk und das Beobachtungsgebiet gelten die in Anlage 2 zu dieser Allgemeinverfügung aufgeführten Verhaltensregeln.

3. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
5. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt.

## **Begründung:**

### **I.**

#### **Zu 1 und 2**

Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 2 ZustVO. Danach ist der Landkreis für die Überwachung zur Einhaltung der Vorschriften zur Tierseuchenbekämpfung sachlich und örtlich zuständig.

Ist der Verdacht der Geflügelpest bei einem Wildvogel amtlich festgestellt worden, so kann die zuständige Behörde gemäß § 55 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung ein Gebiet um den Fundort des tot aufgefundenen Wildvogels mit einem Radius von mindestens einem Kilometer als Sperrbezirk festlegen. Darüber hinaus legt die zuständige Behörde um den Fundort des tot aufgefundenen Wildvogels ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens drei Kilometer.

Auf dem Territorium der Gemeinde Muldestausee, OT Plodda, ist am 15.03.2021 ein verendeter Greifvogel aufgefunden wurden. Am 17.03.2021 wurde das hochpathogene Influenzavirus des Subtypen H5 im Landesamt für Verbraucherschutz in Stendal nachgewiesen. Das Friedrich-Loeffler-Institut hat diesen Befund am 19.03.2021 bestätigt. Somit wurde die Geflügelpest bei einem Wildvogel amtlich festgestellt. Aus diesem Grund werden vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld ein Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet festgelegt.

Beim Ausbruch der Geflügelpest sind neben der strikten Bekämpfung weitreichende Sperrmaßnahmen vorgesehen, die in den betreffenden Regionen auch in nicht direkt von der Seuche betroffenen Tierhaltungen sowie in der Lebensmittelindustrie zu hohen wirtschaftlichen Schaden führen können.

Aus diesem Grund war die Festlegung des Sperrbezirks und des Beobachtungsgebiets mit den hier beschriebenen Abgrenzungen geeignet, erforderlich und angemessen, um die Ausbreitung der Geflügelpest zu verhindern und einzudämmen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist gewahrt.

Durch die angeführten Betretungsbeschränkungen und Verbringungsverbote sollen Einträge in die geflügelhaltenden Betriebe verhindert werden. Aufgrund der vorherrschenden hohen Virenlast in der Umgebung kann nicht ausgeschlossen werden, dass Viren durch Personen oder andere Tiere in die Betriebe/Stallungen gelangen können.

Freilaufende Hunde sind aufgrund ihrer Eigenschaften grundsätzlich dazu geeignet, Wild aufzuschrecken und zum Verlassen des aktuellen Standorts zu veranlassen. Durch Stöbern und Apportieren besteht die Möglichkeit, an aviärer Influenza verendete Wildvögel in die Nähe von gehaltenen Vögeln zu bringen.

Auch die Bejagung von Federwild ist aufgrund des Aufschreckens und des damit verbundenen Verlassens des aktuellen Standortes untersagt.

Nur durch sofort eingeleitete Maßnahmen kann die Verbreitung der Geflügelpest eingedämmt und eine Gesundheitsgefährdung empfänglicher Tiere, insbesondere in Hausgeflügelbeständen, verhindert werden. Daher sind die getroffenen Anforderungen erforderlich, geeignet und angemessen und damit verhältnismäßig, da mildere Maßnahmen zur Erreichung dieses Zieles nicht ersichtlich sind.

Die unter Anlage 2 aufgeführten Anordnungen richten sich an alle Halter von gehaltenen Vögeln im Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet einschließlich von Hunden mit potentiellen Kontakt zum Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet und an im Sperrbezirk und

Beobachtungsgebiet tätige Jagdausübungsberechtigte. Grundlage hierfür bildet § 56 i.V.m § 21 Geflügelpest-Verordnung.

Die Einhaltung der in dieser Allgemeinverfügung enthaltenen Maßnahmen wird vonseiten des Landkreises Anhalt-Bitterfeld kontrolliert. Verstöße hiergegen können als Ordnungswidrigkeit gemäß § 64 Geflügelpest-Verordnung i.V. mit dem Tiergesundheitsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 30.000 EURO geahndet werden.

**Zu 4.**

Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet. Das öffentliche Interesse an einer sofortigen Durchsetzung der Verfügung ist gegeben. Mildere Maßnahmen sind nicht ersichtlich bzw. zielführend.

Bei der Aviären Influenza handelt es sich um eine hoch ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann.

Das öffentliche Interesse überwiegt, weil durch die Ausbreitung der Aviären Influenza unter anderem die Gefahr von tiergesundheitslichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

**Zu 5.**

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

**Zu 6.**

Rechtsgrundlage für den Widerrufsvorbehalt ist der § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

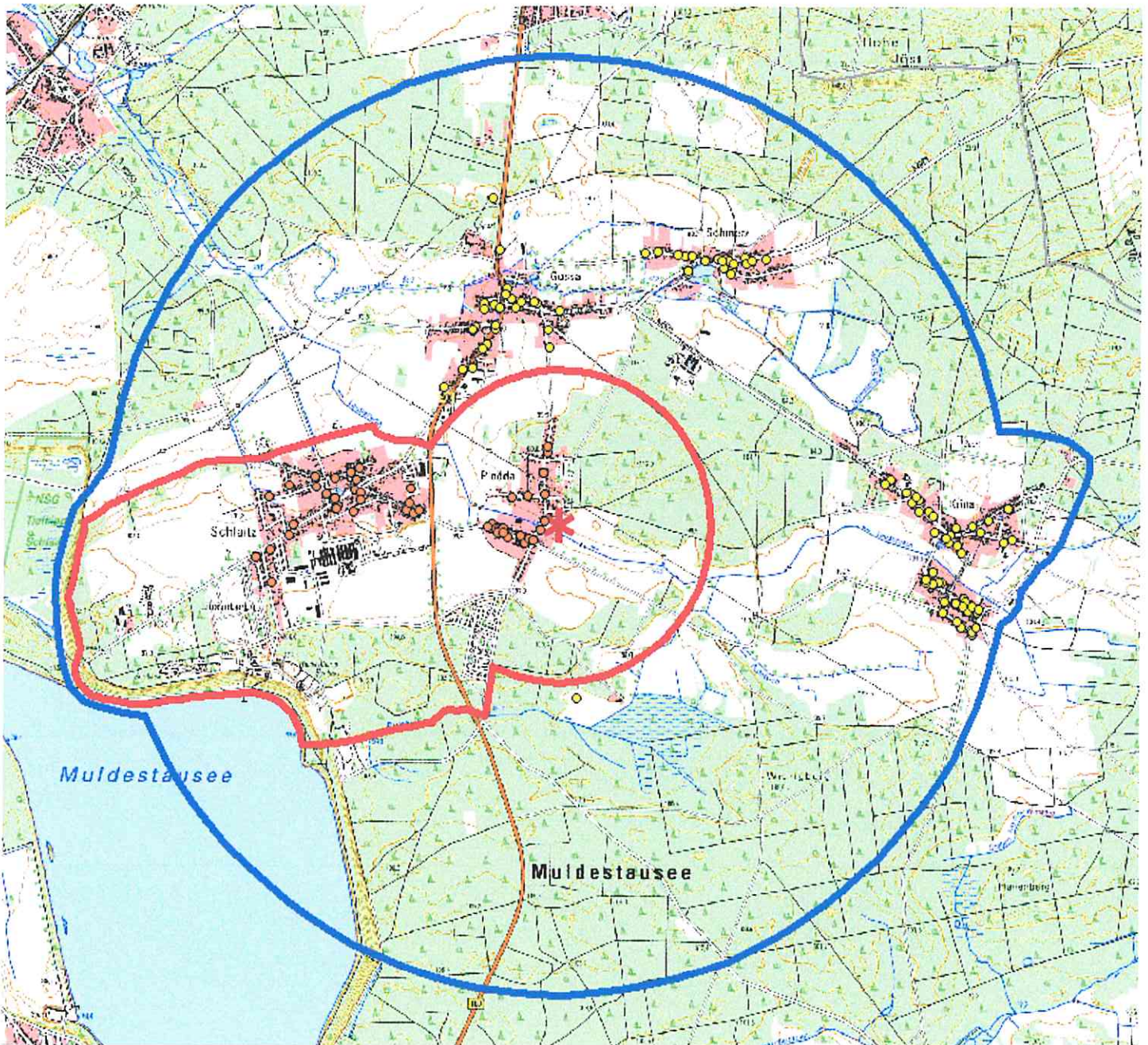
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1 in 06366 Köthen (Anhalt) eingelegt werden.

Köthen (Anhalt), 20.03.2021

  
U. Schulze  
Landrat

## Anlage 1

Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirkes und eines Beobachtungsgebietes nach Ausbruch der Aviären Influenza bei einem Wildvogel im Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 20.03.2021



## **Anlage 2 zu Nummer 2**

Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirkes und eines Beobachtungsgebietes nach Ausbruch der Aviären Influenza bei einem Wildvogel im Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 20.03.2021

### **Für den Sperrbezirk gelten folgende Verhaltensregeln:**

Geflügelhaltungen im Sperrbezirk, die nicht im Landkreis registriert sind, sind beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt anzuzeigen.

Vögel und Bruteier dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden.

Frisches Fleisch, Hackfleisch oder Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen, das oder die von gehaltenen Vögeln oder von Federwild aus dem Sperrbezirk gewonnen worden ist oder sind, dürfen nicht verbracht werden.

Tierische Nebenprodukte von gehaltenen Vögeln dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden.

Jeder Tierhalter hat sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten, in denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenaufgaben ausgelegt werden und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden.

Gehaltene Vögel dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.

Ein innerhalb eines Sperrbezirkes gelegener Stall oder sonstiger Standort, in dem Vögel (Geflügel und Vögel anderer Arten) gehalten werden, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Dies gilt nicht für den Stall oder sonstigen Standort betreuenden Tierarzt, dessen jeweiligen Hilfspersonen sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen oder zuständigen Behörden.

Geflügel darf nur im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen befördert werden und nur, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel entladen wird.

Die Jagd auf Federwild ist untersagt.

Wer ein Hund hält, hat sicherzustellen, dass dieser im Sperrbezirk nicht frei umherläuft.

Nach Ablauf von 21 Tagen gelten für den Sperrbezirk die Anforderungen an ein Beobachtungsgebiet.

### **Für das Beobachtungsgebiet gelten folgende Verhaltensregeln:**

Geflügelhaltungen im Beobachtungsgebiet, die nicht im Landkreis registriert sind, sind beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt anzuzeigen.

Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten, an denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenaufgaben ausgelegt werden und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden.

Wer ein Hund hält, hat sicherzustellen, dass dieser nicht frei umherläuft.

Für die Dauer von 15 Tagen dürfen gehaltene Vögel nicht aus dem Beobachtungsgebiet verbracht werden.

Für die Dauer von 30 Tagen dürfen gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.

Für die Dauer von 30 Tagen ist die Jagd auf Federwild untersagt.

**Die Tierseuchenrechtliche Verfügung vom 18.12.2020 über die Anordnung der Aufstallung Geflügel zum Schutz gegen die Aviäre Influenza in Gestalt der 1. Änderung vom 18.03.2021 ist zu beachten.**

## Rechtsgrundlagen:

Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) vom 31. Juli 2002, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 443, 444).

Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664).

Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist.

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist.

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist.